



Bei der deutschlandweiten Vergabe von Elektroninstallationsarbeiten gab es Streit.

FOTO DPA

Vergabekammer Sachsen-Anhalt zu unzuverlässigen Bietern

## Schlechte Leistung hat Ausschluss zur Folge

Eine Vergabestelle schrieb deutschlandweit Elektroninstallationsarbeiten nach der VOB/A öffentlich aus. Der Bestbieter wurde wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen, weil der öffentliche Auftraggeber bei drei vorangegangenen Bauvorhaben, bei denen der Bestbieter den Zuschlag erhalten hatte, die Verträge gekündigt hat: Dort seien grobe Fehler bei der Installation und nicht zufriedenstellende Mängelbeseitigungen zu beklagen gewesen. Teilweise hätten diese Mängel sogar sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Das vom bestbietenden Unternehmen eingeleitete Nachprüfungsverfahren, das in Sachsen-Anhalt auch bei Unterschwellenvergaben möglich ist, blieb jedoch erfolglos.

Die angerufene Vergabekammer Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 26. Oktober 2016 – 3 VK LSA 33/16) entschied, dass der Bestbieter wegen fehlender Eignung nach § 16b Absatz 1

VOB/A zu Recht auszuschließen war. Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt. Für die Bewertung der Zu-

verlässigkeit eines Bieters im Vergabeverfahren ist maßgebend, inwieweit die Einzelfallumstände den Schluss rechtfertigen, der Bieter werde die von ihm angebotenen Leistungen vertragsgerecht erbringen. Die mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Arbeiten ist dabei durchaus ein

geeignetes Kriterium, das die Unzuverlässigkeit eines Bieters begründen kann.

Die Eignung eines Bieters kann nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung beurteilt werden, für die der Vergabestelle ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen ist, der von den Nachprüfungs-

stanzen nur begrenzt überprüft werden kann. Hierbei folgt bereits aus dem Charakter einer Prognose, dass die Umstände, die auf eine fehlende persönliche und fachliche Eignung schließen lassen, nicht mit dem für prozessuale Tatsachenfeststellungen geltenden Maß an Gewissheit feststehen müssen. Vielmehr genügt es, wenn die Umstände auf gesicherten Erkenntnissen der Vergabestelle beruhen. Auch Verdachtsmomente, die für ein Unzuverlässigkeit des Bieters sprechen, können den Ausschluss der Eignung tragen, wenn die den Verdacht begründenden Informationen aus einer sicheren Quelle stammen und eine gewisse Erhärtung erfahren haben.

Es ist daher sachgerecht und zulässig, wenn ein öffentlicher Auftraggeber in seine Wertung Erfahrungen mit einbezieht, die er mit einem bestimmten Bieter in der Vergangenheit gemacht hat. Die Vergabestelle trifft bei

der Eignungsprüfung eine Prognose darüber, ob vom Bieter unter allen Gesichtspunkten eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist. Dabei kann sich der öffentliche Auftraggeber auch auf negative Erfahrungen bei einer vorangegangenen Baumaßnahme stützen. Hierbei reicht es aus, wenn die Vergabestelle bei nur einem von mehreren Verträgen schlechte Erfahrungen mit dem Bieter gesammelt und für die Entscheidung nachvollziehbar dokumentiert hat. Bloße sachliche Meinungsverschiedenheiten stellen aber noch keine schlechten Erfahrungen dar. Dagegen zählen – wie hier – Vertragskündigungen oder bereits anerkannte Schadensersatzforderungen wegen schlechter Leistung zu solchen negativen Erfahrungen.

> HOLGER SCHRÖDER  
Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

ANZEIGE

### Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB  
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
www.prof-rauch-baurecht.de

5. Vergabetag Bayern am 19. Juli 2017

## Unterschwellenvergabe im Fokus

Zum 5. Mal seit seiner Entstehung findet am 19. Juli 2017 von 10 bis 17 Uhr im Forum der IHK Akademie München der Vergabetag Bayern statt. Thema der Veranstaltung wird vor allem die Entwicklung des Vergaberechts im Unterschwellenbereich und dort insbesondere der Erlass der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), deren Einführung und ihre Besonderheiten sein.

Aber auch die Entwicklung des Vergaberechts im Oberschwellenbereich seit der im April vergangenen Jahres in Kraft getretenen Reform wird unter Beachtung der hierzu bereits ergangenen Rechtsprechung beleuchtet. Besonderes Augenmerk erhält die verpflichtende Einführung der E-Vergabe bis spätestens Oktober 2018. Zu diesem Thema wird es sowohl einen Vortrag als auch die Möglichkeit geben, sich an Infoständen vor Ort über die verschiedenen Lösungsanbieter zu informieren.



Bis gebaut werden kann, müssen die Hürden der Vergabe überwunden sein. FOTO DPA

Juryentscheidungen bei Verhandlungsverfahren, die Bindung von Fördermittelempfängern an das Vergaberecht oder die Selbstreinigung im Vergaberecht. Schließlich bieten Kooperationspartner zwei Workshops an zur Vergabe von Planungsleistungen sowie zu kleinen und schnellen VgV-Vergaben. Die Veranstaltung richtet sich gleichermaßen an Vergabestellen und Unternehmen. > BSZ

Anmeldung:  
<http://www.abz-bayern.de/abz/inhalte/Dienstleistungen/Unsere-Veranstaltungen2/vergabetag-bayern-2017.html> => Formular ausdrucken und zurücksenden.

Informationen:  
Marion Ortner Telefon: 089/5116-3180  
ortner@abz-bayern.de  
oder  
Anna Schlange-Schöningen Telefon: 089/5116-3176  
SchlangeSchoeningen@abz-bayern.de

## Ausschreibungen in Bayern

### Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

#### Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

#### Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

[www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de)

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)